

Bekanntmachung

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).
- (2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).
- (3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).
- (4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungsrechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Quermöglichkeiten stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen

Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW_12, NRW_17 und NRW_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).

- (5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPlG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Reken	
Gemeinde Schöppingen	
Stadt Gescher	
Stadt Velen	
Kreis Coesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Stadt Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Wettringen	
Stadt Ochtrup	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Dorsten	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Im Auftrag
gez. Dr. Lena Neubert